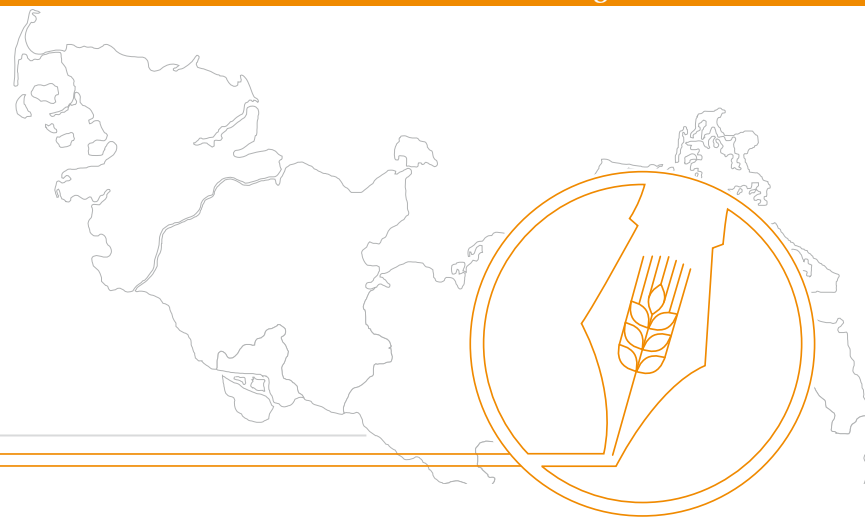


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Keine Rückkehr zur Nichtbilanzierung

Bilanzierung von Feldinventar und Vorratsvermögen

Die Finanzverwaltung lässt durch eine Billigkeitsregelung in den Einkommensteuer-Richtlinien zu, dass Landwirte das Feldinventar (aufstehende Ernte) und das zum Verbrauch im Betrieb bestimmte selbst erzeugte Vorratsvermögen (zum Beispiel Silage, Heu) in den Bilanzen nicht zu aktivieren und bewerten brauchen.

Aus Gründen der „Steuroptimierung“ kann es jedoch sinnvoll sein, bewusst von der Nichtbilanzierung zur Aktivierung überzugehen - zum Beispiel in Verlustjahren.

Den Übergang von der Nichtbilanzierung hin zur Bilanzierung des Feldinventars hatte der Bundesfinanzhof (BFH) bereits in einer früheren Entscheidung aus dem Jahr 2000 mit der Begründung zugelassen, dass es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt werden könne, auf eine allgemeine Billigkeitsregelung zu verzichten, um zur gesetzlichen Regelung (Aktivierung) überzugehen. Allerdings hatte der BFH seinerzeit keine Aussage zu der Frage getroffen, ob dann in einem späteren Jahr wieder

eine Rückkehr zur Nichtbilanzierung möglich wäre.

Diese Frage hat der BFH in einem aktuellen Urteil aus März 2010 so entschieden, dass ein Landwirt, der einmal zur Aktivierung des Feldinventars übergegangen ist, daran grundsätzlich auch für die Zukunft gebunden ist. Bei einer bewussten, aktiven Abwahl der allgemeinen Billigkeitsregelung bestehe kein Anspruch auf eine erneute Inanspruchnahme in späteren Jahren. ■

BFH entscheidet neu: Nutzungsdauer von zehn Jahren rechtens

Abschreibungsdauer von Zuckerrübenlieferrechten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in 2008 entschieden, dass es sich bei Zuckerrübenlieferrechten um abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter handelt (vergleiche L & W, Ausgabe 1/2009). In der Entscheidung hatte der Kläger eine 15-jährige Abschreibungsdauer beantragt, die der BFH seinerzeit auch nicht beanstandete.

In einer neueren Entscheidung aus März 2010 führt der BFH allerdings aus, dass eine Nutzungsdauer von

zehn Jahren nicht zu beanstanden ist. Dies gilt aber nur dann, wenn die Zuckerrübenlieferrechte mindestens zehn Jahre vor Auslaufen der Zuckermarktordnung erworben wurden. Ansonsten müssen landwirtschaftliche Betriebe – so hat es die Finanzverwaltung zwischenzeitlich ebenfalls zugelassen – ihre entgeltlich erworbenen Zuckerrübenlieferrechte bis zum Auslaufen der Zuckermarktordnung am 30. September 2015 abschreiben. ■

Auf ein Neues!

Steuerliche Beurteilung von Hofläden

Im März 2009 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) neue Grundsätze für die steuerliche Beurteilung von Hofläden aufgestellt. Demnach wird ein Hofladen mit **allen** Umsätzen aus Eigenerzeugnissen und Zukaufwaren zum Gewerbebetrieb, sollte der Anteil der Zukaufprodukte (verkaufte Waren, die nicht aus eigener Erzeugung stammen) folgende Grenzen überschreiten (jeweils bezogen auf ein Wirtschaftsjahr):

- Der Umsatz aus den Zukaufprodukten macht mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes des Hofladens aus
- oder der Umsatz überschreitet die absolute Grenze von 51.500 Euro.

Die Finanzverwaltung wollte die Grundsätze des Urteils ursprünglich bereits ab dem 1. Juli 2010 anwenden. Dazu erließ das Bundesfinanzministerium (BMF) im Januar 2010 ein entsprechendes Anwendungsschreiben, aus dem hervorging, dass die „Hofladen“-Umsätze nicht als Vergleichswert übernommen werden, sondern aus Gründen der Praktikabilität an die Gesamtumsätze des Betriebes angeknüpft werden sollte. Bei Überschreiten der Grenzen des Umsatzes aus Zukaufprodukten im Verhältnis zu den Gesamtumsätzen des Betriebes sollte nicht der gesamte „Hofladen“, sondern nur die Umsätze aus Zukaufprodukten einen ↷

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–5

Bilanzierung von Feldinventar und Vorratsvermögen – Seite 1

Abschreibungsdauer von Zuckerrübenlieferrechten – Seite 1

Steuerliche Beurteilung von Hofläden – Seite 1–2

Steuerfreie Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden – Seite 2

Editorial – Seite 2

Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind nicht zu versteuern – Seite 2

Bundesfinanzhof mahnt Änderung der Grundsteuer an – Seite 3

Absetzbarkeit beruflich und privat gemischter Aufwendungen neu geregelt – Seite 3

Arbeitszimmer doch wieder absetzbar – Seite 3

Hofübergabe gegen Versorgungsleistungen – Seite 4–5

Glossar: Wirtschaftsüberlassungsvertrag / Nießbrauch – Seite 5

Recht | Seite 6

Aus für die Lohnsteuerkarte – Seite 6

Das neue P-Konto (Pfändungsschutzkonto) – Seite 6

Strafbefreiende Selbstanzeige vor dem Aus? – Seite 6

Betriebswirtschaft | Seite 7–8

Auf einen Blick: Milchviehbetriebe 2009/10 – Seite 7

Betriebswirtschaftliche Standardbewertung aktualisiert – Seite 7

Änderung des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) nimmt letzte Hürde – Seite 8

Verband aktuell | Seite 8

Geschäftsführer Rolf Wehner verabschiedet – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Unser Rat:

Reinvestitionen nach § 6b EStG sollten derzeit besonders sorgfältig geplant werden. Alle, die sich mit dem Gedanken einer Reinvestition in eine Personengesellschaft tragen, sollten schnellst möglich ihren Steuerberater kontaktieren und – je nach Fallgestaltung – gegebenenfalls noch vor einer möglichen Gesetzesänderung reinvestieren.

➔ Fortsetzung von Seite 1 | Steuerliche Beurteilung von Hofläden

Gewerbebetrieb bilden. Darüber hinaus war bei einem Strukturwandel eine dreijährige Übergangsfrist geplant. Die vom BMF erarbeitete Lösung fand in einigen Bundesländern keinen Anklang und wird daher nun nochmals überarbeitet.

**Editorial**

Liebe Leserin, lieber Leser,

diese Ausgabe Ihrer Land & Wirtschaft informiert in mehreren Beiträgen über aktuelle Urteile, wie zum Beispiel über die Bilanzierung von Feldinventar, die Abschreibung von Zuckerrübenlieferrechten und die Steuerregeln für häusliche Arbeitszimmer. Außerdem informieren wir Sie über Urteile zur Verzinsung von Steuererstattungen, zur Absetzbarkeit gemischt veranlasster Aufwendungen sowie zur Rechtmäßigkeit der Grundsteuer. Dabei fällt auf, dass die Gerichte zwar über den konkreten Streitfall entscheiden, gleichzeitig aber immer öfter die gesetzlichen Grundlagen selbst für nicht mehr anwendbar erklären. Ein Beispiel ist hier die Anforderung an den Gesetzgeber, die bereits seit Jahrzehnten bestehende Grundsteuer zu ändern. Die Gerichte entwickeln sich damit immer mehr zu einem Motor der Steuergesetzgebung.



Dr. Willi Cordts

Interessant ist oft auch die Zeitschiene so manchen Urteils. Ein bemerkenswertes Beispiel

liefert der 27-seitige Beschluss zur Anerkennung von gemischt veranlassten Aufwendungen. Das Urteil bezieht sich auf einen 15 Jahre alten Sachverhalt von 1994. Zur Urteilsfindung wird unter anderem auf die Gesetzessammlung Preußens zurückgegriffen: „... denn schließlich hatte schon das Königlich-Preußische Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 26.9.1901 zu den Löhnen einer Viehmagd und einer Haushälterin, die jeweils im Haushalt und in der Landwirtschaft eingesetzt waren, Stellung genommen ... und entschieden, dass die nur gelegentliche Verwendung eines für den Betrieb eingestellten Dienstboten im Haushalt dem Abzug der gesamten Kosten nicht entgegensteht“. Der Bundesfinanzhof stellt also „lediglich“ eine Rechtslage von vor mehr als 100 Jahren wieder her. Dieses Beispiel mündet in unseren anhaltenden Appell an alle politisch Verantwortlichen: Im Interesse aller Bürger brauchen wir Steuergesetze, die einer klaren Systematik folgen und damit Rechts- und Planungssicherheit für die Zukunft schaffen.

Ihr

Die neuen Regelungen sind demzufolge erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2011 beginnen. Durch diese zeitliche Verschiebung ist das BMF-Schreiben jedoch nicht generell aufgehoben. Bis zum 30. Juni 2011 können Betriebe die

neuen Regelungen bereits anwenden, wenn diese für sie günstiger sind.

Sobald die endgültigen Anwendungsregeln des BMF vorliegen, wird L & W hierüber weiter berichten. ■

Achtung – geplante Gesetzesänderung ab Herbst 2010!

Steuerfreie Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden

Anfang Juli 2010 empfahl der Bundesrat, die Übertragung von steuerfreien Rücklagen nach § 6b bzw. § 6c des Einkommensteuergesetzes (EStG) auf gewerbliche Personengesellschaften erheblich einzuschränken. Zur Begründung führte er an, dass solche „legalen, aber nicht gewollten Steuerschlupflöcher“ gerade in Zeiten knapper Haushaltsmittel konsequent geschlossen werden müssten.

Worum geht es?

Der § 6b EStG regelt, dass Betriebsvermögensgewinne aus dem Verkauf (insbesondere) von Grund und Boden oder Gebäuden innerhalb bestimmter Fristen auf Reinvestitionen in Grundstücke oder Gebäude steuerfrei übertragen werden können. Diese Reinvestitionen können in demselben Betrieb durchgeführt werden, in dem der Gewinn entstanden ist. Sie können aber auch in einem anderen Betrieb des Steuerpflichtigen erfolgen oder in eine Personengesellschaft, soweit der Steuerpflichtige daran beteiligt ist.

Die Möglichkeit einer steuerfreien Reinvestition haben sich in der Vergangenheit unter anderem auch sogenannte § 6b-Fonds zu eigen gemacht. Sie bieten – meist in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG – steuerpflichtigen Einzelunternehmern die Möglichkeit, sich mit ihren Gewinnen aus dem Verkauf von Grund und Boden oder Gebäuden über die KG an Investitionsobjekten zu beteiligen. Dies können zum Beispiel Büro- oder Einkaufszentren sein. Im Umfang der gezeichneten Beteiligung ist dann eine Übertragung von § 6b-Gewinnen möglich.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss des Bundesrates will nun diese Übertragung von Gewinnen in die sogenannten § 6b-Fonds verhindern, da er diese

als „nicht förderungswürdige Kapitalanlageprodukte“ einordnet. Der Bundesrat hat bereits in das Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2010 einen Formulierungsvorschlag für das Gesetz eingebracht. Danach soll die Übertragung von Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden gemäß § 6b EStG dann nicht mehr zugelassen sein, wenn die Reinvestitionsgüter für Zwecke der Vermietung oder Verpachtung genutzt werden. Eine Ausnahme soll lediglich dann gelten, wenn auch die veräußerten Wirtschaftsgüter innerhalb der letzten sechs Jahre vor der Veräußerung ausschließlich vermietet oder verpachtet waren.

Der Gesetzesvorschlag geht weit über die geplante Zielsetzung hinaus, so genannte § 6b-Fonds zu verhindern. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesformulierung würden alle Personengesellschaften getroffen. Betroffen wäre auch die Errichtung von Gebäuden und die Anschaffung von Grundstücken, die an Personengesellschaften zur Nutzung überlassen werden, an denen der Steuerpflichtige selbst beteiligt ist. Auch dürften die Fälle der Betriebsaufspaltung (Investition im Besitzunternehmen und Verpachtung an die Betriebs-GmbH) betroffen sein. Reinvestitionen, die das Betriebskapital verstärken sollen, wie zum Beispiel in Mietwohnungen, wären künftig ebenfalls nicht mehr begünstigt im Sinne von § 6b EStG.

Verbände und Kammern versuchen derzeit, den Gesetzgeber von dem geplanten Vorhaben abzubringen. Sofern man die Investition über die § 6b-Fonds verhindern will, wäre es sinnvoll, auch eine entsprechend zielgenaue Gesetzesformulierung zu treffen. ■

BFH ändert die Beurteilung von Erstattungszinsen

Zinsen auf Einkommensteuererstattungen sind nicht zu versteuern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Erstattungszinsen des Finanzamtes für erstattete Einkommensteuerbeträge nicht der Einkommensteuer unterliegen.

In dem Urteilsfall hatte ein Steuerpflichtiger aufgrund einer Einkommensteuernachzahlung für das Jahr 1996 rund 10.000 DM Zinsen an das Finanzamt zahlen müssen. Im gleichen Jahr erhielt er gleichzeitig für andere Steuerjahre Erstattungszinsen zur Einkommensteuer in Höhe von circa 3.500 DM.

Das Finanzamt wollte die Erstattungszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterwerfen, die Zinsnachzahlung allerdings nicht steuermindernd berücksichtigen.

Der BFH hat das Abzugsverbot für die Zinsnachzahlungen als verfassungsgemäß bestätigt. Er hat gleich-

zeitig aber die Beurteilung von Erstattungszinsen geändert. Danach sind Zinserstattungen **nicht** als Einkünfte zu erfassen, wenn die Steuer selbst - im Urteilsfall die Einkommensteuer - und darauf entfallende Nachzahlungszinsen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Rechtsfolge daraus: Sowohl die Steuererstattungen als auch die damit zusammenhängenden Zinsen sind dem nicht steuerbaren Bereich zuzuordnen. ■

Unser Rat:

Sind bei vergangenen Einkommensteuerveranlagungen, die noch änderbar sind, Erstattungszinsen auf die Einkommensteuer als Kapitaleinkünfte erfasst, Änderungsanträge beim Finanzamt stellen!

Unsere Meinung:

- Die Grundsteuer nicht zur Sanierung desolater Kommunalhaushalte missbrauchen
- Eine Reform der Grundsteuer muss zu wirtschaftlich sachgerechten Ergebnissen führen

Bald drastische Steuererhöhungen auf Boden und Gebäude?

Bundesfinanzhof mahnt Änderung der Grundsteuer an

Nach einem Urteil des obersten Steuergerichts Deutschlands könnten die Steuern auf Grund und Boden und Gebäude bald steigen. Eine Reform der Grundsteuer braucht allerdings Zeit - mit einer Änderung des Gesetzes ist kaum vor 2012 zu rechnen.

Mit Urteil aus August 2010 hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine Neuregelung der Grundsteuer angemahnt. Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ist zurzeit der Einheitswert, der jedem Grundstück einen Wert zuweist. Dieser wird dann von jeder Stadt oder Gemeinde mit einem individuellen Hebesatz multipliziert. Es sei nicht länger hinzunehmen, so der BFH, dass Grundstücke weiterhin auf Basis dieser längst überholten Bewertung aus dem vergangenen Jahrhundert besteuert würden. Die Einheitswerte seien völlig veraltet, in den alten Bundesländern stammen sie aus dem Jahre 1964, in den neuen sogar aus dem Jahre 1935. Nach Ansicht der Bundesrichter sei diese Ungleichheit zwischen Ost und West nicht mehr mit den Besonderheiten bei der Wiedervereinigung zu rechtfertigen.

Nun stehen Bund und Länder unter Druck, das Besteuerungsverfahren für die Grundsteuer zu reformieren. Weil die Grundsteuer zu den wichtigsten Einnahmequellen von Städten und Gemeinden zählt, fordern die kommunalen Spitzenverbände eine deutlich höhere Besteuerung. Die ersten Vorschläge einiger süddeutscher Bundesländer hätten eine glatte Verdreifachung der Grundsteuer zur Folge.

Die politische Diskussion über eine Reform der Grundsteuer ist im vollen Gange. Alle berufsständischen Interessenvertretungen sind gefordert, das Gesetzgebungsverfahren kritisch zu begleiten. ■

Es darf wieder getrennt werden!

Absetzbarkeit beruflich und privat gemischter Aufwendungen neu geregelt

Seit Jahrzehnten streiten sich Unternehmer wie Arbeitnehmer mit den Finanzämtern hartnäckig darüber, ob bei Anlässen, die privat und beruflich gemischt sind, die beruflichen Aufwendungen anteilig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem Beschluss aus September 2009 seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, nach der für gemischt veranlasste Aufwendungen ein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot galt. Hatte zum Beispiel ein Geschäftsführer während einer privaten Reise einen Fachkongress besucht, konnte er die Flugkosten nach bisheriger Rechtsprechung nicht einmal anteilig abziehen.

Der Beschluss des BFH aus September 2009 eröffnet zukünftig weitreichende Abzugsmöglichkeiten: Auch bei einer Kombination von Dienst- und Urlaubsreisen sind die beruflich veranlassten Kosten anteilig abzugsfähig.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mit Schreiben aus Juli 2010 auf die neue Rechtsprechung des BFH reagiert. Danach gelten im Wesentlichen folgende Grundsätze zur Aufteilung gemischter Aufwendungen:

- Die Aufteilungsmaßstäbe müssen nach außen hin erkennbar sein und nachvollziehbaren Kriterien unterliegen. Infrage kommen Zeit-, Mengen- oder Flächenanteile oder eine Aufteilung nach Köpfen.
- Eine untergeordnete berufliche Veranlassung von weniger als zehn Prozent führt zu einem Gesamtabzugsverbot.
- Dafür ist aber bei einer untergeordneten privaten Veranlassung bis zu zehn Prozent ein voller Abzug möglich.

Der Beschluss des BFH von 2009 betraf den Fall einer kombinierten Urlaubs- und Geschäftsreise. Er kann auch auf andere gemischt veranlasste Aufwendungen übertragen werden. Hiervon ausgenommen sind aber zum einen unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung, die durch die Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums bereits pauschal abgegolten sind oder als außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben abzugsfähig sind. Kosten, wie zum Beispiel für bürgerliche Kleidung oder eine Brille, sind nach Ansicht der Richter auch zukünftig überhaupt nicht absetzbar. Zum anderen hat die neue Rechtsprechung keine Auswirkungen für solche gemischt veranlassten Aufwendungen, deren steuerliche Behandlung bereits speziell geregelt ist. Dies gilt zum Beispiel für gemischt genutzte Computer oder Pkw. ■

Arbeitszimmer und Privaträume

Grundregel: Ein heimisches Büro können diejenigen absetzen, die einen Teil ihrer Arbeit zu Hause erledigen und vom Arbeitgeber dafür keinen Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt bekommen. Bildet dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit, können alle Kosten abgesetzt werden. Alle anderen dürfen pro Jahr Aufwendungen von maximal 1.250 Euro absetzen.

Abgrenzung: Eine Faustregel ist, dass ein Arbeitszimmer höchstens zu zehn Prozent privat genutzt werden darf, um steuerlich anerkannt zu werden. Um den Anteil der privaten Nutzung festzustellen, stützt sich das Finanzamt auf verschiedene Indizien, wie zum Beispiel die räumlichen Verhältnisse und die Einrichtung des Arbeitszimmers. Das Büro muss durch eine Tür vom Rest der Wohnung abgegrenzt sein, eine Mitnutzung als Gästezimmer ist schädlich. Sicher geht nur derjenige, der eine private Nutzung gänzlich unterlässt.

Bundesverfassungsgericht entscheidet

Arbeitszimmer doch wieder absetzbar

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im Juli 2010 entschieden, dass die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer grundsätzlich von der Steuer abgesetzt werden dürfen. Die 2007 eingeführte drastische Einschränkung der Abzugsmöglichkeiten ist teilweise verfassungswidrig.

Seit 2007 konnten häusliche Arbeitszimmer nur noch dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn der Beruf ausschließlich dort ausgeübt wurde. Damit konnten zwar Freiberufler ihr Arbeitszimmer in voller Höhe absetzen, nicht aber Lehrer oder Beschäftigte ohne festen Arbeitsplatz in der Firma, wie zum Beispiel Außendienstmitarbeiter oder Vertreter. Erfolg hatte die Klage eines Lehrers. Sein Antrag auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes hatte die Schulleitung abgelehnt.

Der Gesetzgeber ist nunmehr verpflichtet, rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 eine verfassungskonforme Neuregelung herbeizuführen. Das Bundesfinanzministerium hat angekündigt, das Urteil zügig umzusetzen und will „so bald wie möglich“ einen Gesetzesvorschlag machen.



Für alle vom BVerfG-Urteil Betroffenen gilt nun: Wer Aufwendungen für das Arbeitszimmer in der Steuererklärung angegeben und gegen die Ablehnung im Steuerbescheid Einspruch eingelegt hat, dem zahlt das Finanzamt automatisch das Geld aus. Wer noch keine Steuererklärung für die Jahre ab 2007 abgegeben hat, kann diese nachträglich noch einreichen und profitiert vom neuen Urteil. Ebenfalls profitieren können diejenigen, deren Steuerbescheide für die betroffenen Jahre noch nicht bestandskräftig sind. Wer allerdings ab 2007 keine Aufwendungen für das Arbeitszimmer mehr in seiner Steuererklärung angegeben und gegen den Steuerbescheid auch keinen Einspruch eingelegt hat, geht wahrscheinlich leer aus. ■

Das Arbeitszimmer des Land- und Forstwirts, Gewerbetreibenden oder Freiberuflers

Die Rechtsprechungsgrundsätze, die vom BFH im konkreten Fall eines Arbeitnehmers aufgestellt wurden, gelten auch für selbstständig tätige Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende oder Freiberufler unter den entsprechend Voraussetzungen. Aber Vorsicht! Folge der ausschließlichen Nutzung eines Raumes als Arbeitszimmer des Unternehmers ist die Zuordnung dieses Raumes im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung zum notwendigen Betriebsvermögen. Das bedeutet, dass es dann zur Besteuerung einer Entnahme kommt, wenn der Raum später tatsächlich privat genutzt wird (zum Beispiel als Kinderzimmer) oder eine Betriebsaufgabe vorliegt.

Mögliches Wahlrecht ausnutzen!

Der betrieblich genutzte Raum braucht dann nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn der Verkehrswert nicht mehr als ein Fünftel des Verkehrswertes des gesamten Grundstückes (inklusive Grund und Boden) und nicht mehr als 20.500 Euro beträgt.

In den zurückliegenden Ausgaben 4/2008 bis 1/2010 haben wir Sie mit der Serie „Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft“ über eine Vielzahl von Aspekten informiert, die beim Generationswechsel zu beachten sind. Der nachfolgende Artikel beschäftigt sich mit der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen und rundet das Thema Unternehmensnachfolge in steuerrechtlicher Hinsicht ab.



Steuerliche Behandlung neu geregelt

Hofübergabe gegen Versorgungsleistungen

Das landwirtschaftliche Unternehmen ist im Regelfall die wesentliche Existenzgrundlage des Landwirts und seiner Familie. Landwirtschaftliche Betriebe werden im Zuge des Generationswechsels in aller Regel innerhalb der Familie weitergegeben und nur in Ausnahmefällen an familienfremde Dritte veräußert. Wird das Unternehmen innerhalb der Familie fortgeführt, wird der Unternehmer dafür Sorge tragen, dass der Betrieb in seiner

Leistungsfähigkeit weiterhin erhalten bleibt und so auch die Existenzgrundlage der Familie in der nächsten Generation bilden kann. Dabei ist es selbstverständlich, für eine ausreichende Alterssicherung des Übergebers und seines Ehegatten zu sorgen. Sind mehrere Kinder vorhanden, so wird die Zukunft aller Kinder in die Überlegung einzubeziehen sein, um alle „gleich gerecht“ zu behandeln.

In der Regel kann der landwirtschaftliche Unternehmer während seiner aktiven Zeit als Landwirt für sich und seinen Ehegatten keine ausreichende außerbetriebliche Altersversorgung sowie außerbetriebliches Vermögen für die sogenannten weichenden Erben aufbauen. Die wesentlichen „Gegenleistungen“ der den Hof weiterführenden Kinder für die Überlassung ist - neben den Abfindungsleistungen an die weichenden Erben - häufig die Gewährung von Anteilsleistungen. Diese dienen ausschließlich der Versorgung der Eltern und sind nicht nach Leistung (Anteil) und Gegenleistung (Wert des übertragenen Unternehmens) gegenseitig wie unter Fremden abgewogen. Sie unterscheiden sich damit maßgeblich von Veräußerungsrenten. Deshalb werden die

Anteilsleistungen steuerlich sowohl bei den Eltern (Berechtigten) als auch bei den Kindern (Verpflichteten) nicht der betrieblichen Sphäre und den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zugeordnet, sondern sind beim Verpflichteten als Sonderausgaben abziehbar und beim Empfänger als sonstige Einkünfte zu versteuern. Haben die Eltern einen niedrigeren Steuersatz als die Kinder, kann hierdurch bei Zusammenrechnung beider Generationen ein laufender Steuervorteil erzielt werden. Im Vergleich zu einer entgeltlichen Veräußerung und der Gewährung von Veräußerungsrenten hat diese steuerliche Behandlung vor allem die Konsequenz, dass es sich insgesamt um eine steuerlich unentgeltliche Übertragung handelt. Das wiederum hat zur Folge, dass

die Eltern keinen Veräußerungsgewinn zu versteuern haben und die Kinder umgekehrt die steuerlichen Buchwerte ihrer Eltern fortführen müssen.

Neue steuerliche Regeln für die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen

Bereits ab dem 1. Januar 2008 wurde die steuerliche Behandlung einer Übergabe von Vermögen gegen Zahlung eines Anteils oder einer Versorgungsrente grundlegend neu geregelt. Kürzlich hat die Finanzverwaltung dazu ein umfangreiches Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Wichtig für bestehende Verträge: Sämtliche, auch zukünftig gewährte Anteilsleistungen aufgrund von Hofüberlassungsverträgen oder anderen im Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe vor 2008 geschlossene Verträge werden auch weiterhin nach der alten Rechtslage von vor 2008 behandelt. Besonderheiten gibt es bei der Ablösung von Nießbrauchsrechten und der Umschichtung von Vermögen ab Januar 2008. Ob diese Vorgänge bei Altverträgen unter die Neuregelung fallen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Deshalb ist auch bei bereits laufenden Versorgungsverträgen Vorsicht geboten, wenn Änderungen bei Versorgungszahlungen vereinbart oder Vermögensumschichtungen vorgenommen werden sollen.

Die folgenden Ausführungen betreffen unter den oben genannten Einschränkungen Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit ab dem 1. Januar 2008 vertraglich vereinbarten Vermögensübergaben. Für solche Neuverträge ab 2008 gilt zukünftig Folgendes:

Private Versorgungsleistungen werden steuerlich nur anerkannt, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vereinbarung von wiederkehrenden Leistungen, die nicht auf einer Veräußerung beruhen,
- Empfänger des Vermögens gehört zum Generationen-Nachfolgeverbund oder steht in einer besonderen Nähebeziehung zum Übergeber,
- Empfänger der Versorgungsleistung ist der Übergeber und/oder dessen Ehegatte,
- Übertragung einer begünstigten, ausreichend Ertrag bringenden Wirtschaftseinheit und
- Vorliegen und Durchführung eines klaren und eindeutigen Versorgungsvertrages.

Besonderheiten bei Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft

Anteile an Personengesellschaften, die gewerbliche, freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Einkünfte erzielen, können begünstigt übertragen werden. **Achtung:** Überlässt der Inhaber des Gesellschaftsanteils eigenes Vermögen zur Nutzung an die Personengesellschaft, so liegt Sonderbetriebsvermögen vor. Nach Auffassung der Finanzverwaltung muss dieses quotale in gleicher Höhe mit dem Anteil an der Gesellschaft übertragen werden. Wird weniger Sonderbetriebsvermögen übertragen als es dem Personengesellschaftsanteil entspricht, so liegen keine Versorgungsleistungen vor. Dies ist zum Beispiel

der Fall, wenn ein Gesellschafter seinen halben Gesellschaftsanteil, jedoch nur zehn Prozent seines Sonderbetriebsvermögens, an seinen Nachfolger überträgt. Wird quotale mehr Sonderbetriebsvermögen übertragen, zum Beispiel bei der Übertragung des halben Gesellschaftsanteils das gesamte Sonderbetriebsvermögen, so sollen Versorgungsleistungen gegeben sein. In diesem Fall ergeben sich jedoch andere einkommensteuerrechtliche Probleme.

Unser Rat: Bei der Übertragung eines Gesellschaftsanteils das Sonderbetriebsvermögen in quotale gleicher Höhe mit übertragen. Soll davon abgewichen werden, unbedingt im Vorwege die steuerlichen Auswirkungen mit dem Steuerberater besprechen!

Besonderheiten bei Wirtschaftsüberlassungsverträgen

Insbesondere in der Landwirtschaft ist die Übergabe von Vermögen im Wege des Abschlusses eines Wirtschaftsüberlassungsvertrages ab 2008 nicht mehr begünstigt. Die Finanzverwaltung erläutert jedoch nicht, welche Rechtsfolgen sich aus den Wirtschaftsüberlassungsverträgen ergeben. In der Literatur wird die

Auffassung vertreten, dass es sich um voll entgeltliche Verpachtungsgeschäfte handelt. Probleme könnten sich ergeben, wenn die vereinbarten Leistungen einem Fremdvergleich nicht standhalten.

Unser Rat: Verpachtungsverträge sollten wie unter fremden Dritten vereinbart werden, um die Anerkennung von Betriebsausgaben nicht zu gefährden.

Besonderheiten bei Übertragung von GmbH-Anteilen

GmbH-Anteilsübertragungen sind nur noch begünstigt, wenn es sich um einen mindestens 50-prozentigen Anteil handelt, der Übergeber Geschäftsführer war und der Übernehmer nach der Übertragung Geschäftsführer wird. Wird ein GmbH-Anteil an mehrere Übernehmer übertragen, müssen

alle diese Voraussetzungen erfüllen. Das bedeutet, eine begünstigte Übertragung kann maximal an zwei Übernehmer erfolgen, die beide Geschäftsführer werden müssen. Der bisherige Geschäftsführer und Vermögensübergeber muss seine Geschäftsführerposition nach der Übertragung aufgeben. Er kann jedoch künftig als selbstständiger oder nicht selbstständiger Mitarbeiter für die GmbH tätig werden.

Eine steuerbegünstigte Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung ist seit 2008 nur noch möglich bei der Übergabe von:

- Betrieben oder Teilbetrieben,
- Anteilen an gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlich tätigen Personengesellschaften oder
- einem mindestens 50-prozentigen Anteil an einer GmbH, wenn der Übergeber Geschäftsführer war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Die Übertragung von Privatvermögen, wie etwa Immobilien, Wertpapiere, Bargeld oder Anteile an einer typisch stillen Gesellschaft ist nicht mehr begünstigt. Nach Verwaltungsauffassung können auch Anteile an verpachteten Betrieben oder verpachtete Betriebe selbst grundsätzlich begünstigt übertragen werden, sofern der Verpächter die Betriebsaufgabe noch nicht erklärt hat. Anteile an gewerblich geprägten Gesellschaften, wie etwa an einer Vermögen verwaltenden GmbH & Co. KG, gehören nicht zum begünstigten Vermögen.

Die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Eltern typischerweise die Erträge ihres Vermögens als Versorgungsleistungen vorbehalten, die nunmehr allerdings von den Kindern erwirtschaftet werden müssen. Daraus ergibt sich eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung der wiederkehrenden Zahlung als Sonderausgaben: Das übergebene Vermögen muss ausreichend Ertrag bringen, wobei die Finanzverwaltung dies in der Regel bei der Übertragung vom oben angeführten begünstigten Vermögen vermutet. Die Beweiserleichterung greift jedoch dann nicht, wenn

- verpachtetes Betriebsvermögen,
- neben begünstigtem auch nicht begünstigtes Vermögen übergeben wird oder
- in den Jahren vor der Übertragung Verluste oder nur geringe Gewinne erzielt worden sind.

In diesen Fällen ist eine Ertragsprognose anhand der letzten drei Jahre vor der Übertragung notwendig.

Versorgungsleistungen sind nur wiederkehrende Leistungen, wenn sie auf die Lebenszeit des Empfängers gezahlt werden. Sie dürfen keinesfalls auf eine bestimmte Höchstlaufzeit beschränkt sein oder eine Mindestlaufzeit beinhalten.

Veräußern die Kinder das Vermögen oder erklären die Betriebsaufgabe, so endet der sachliche Zusammenhang der wiederkehrenden Leistungen mit der begünstigten Vermögensübertragung. Ab diesem Zeitpunkt liegen gegebenenfalls Unterhaltsleistungen vor. Unschädlich ist dagegen die Weiterübertragung des begünstigten Vermögens im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, die Vermögensumschichtung mit zeitnaher Anschaffung von anderem begünstigten Vermögen, dessen Einbringung in andere Gesellschaftsformen oder die Realteilung in Teilbetriebe.

Vermögensübergabeverträge werden häufig mit Wertsicherungsklauseln abgeschlossen. Diese müssen grundsätzlich beachtet werden. Einigen sich die Vertragsparteien jedoch im Nachhinein in Anbetracht des gestiegenen Versorgungsbedürfnisses auf ein neues Versorgungskonzept, sind Zahlungen, die weiterhin aus dem Ertrag des übergebenen Vermögens erbracht werden können, ebenfalls begünstigte Versorgungsaufwendungen. Werden die Zahlungen erhöht, weil zum Beispiel ein Elternteil zum Pflegefall wird, obwohl die Übernahme des Pflegerisikos im ursprünglichen Übertragungsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen war, so ist der Erhöhungsbetrag eine nicht abzugsfähige Unterhaltsleistung.

Haben die Eltern neben dem begünstigten Vermögen auch weiteres nicht begünstigtes Vermögen übertragen, wie zum Beispiel Grund- oder Wertpapiervermögen, ist für die Zuordnung der Versorgungsleistungen die konkrete Vereinbarung im Übertragungsvertrag maßgebend. Dabei beanstandet die Verwaltung es nicht, wenn die wiederkehrenden Leistungen in vollem Umfang der Übertragung des begünstigten Vermögens zugeordnet werden.

Auswirkungen bei steuerlich als solche nicht anerkannte Versorgungsleistungen

Sind nicht sämtliche Voraussetzungen für die Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen gleichzeitig erfüllt, ist von einem (teil-)entgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen. Die Eltern müssen dann ein Veräußerungsgeschäft versteuern. Die Zinsanteile aus der Verrentung der Zahlung sind ebenfalls steuerpflichtig.

Die Kinder haben Anschaffungskosten, die sie im Rahmen der Abschreibung als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend machen können. Zinsanteile können ebenfalls Betriebsausgaben oder Werbungskosten sein. Fehlt ein Zusammenhang zur Einkunftszielung, liegen private Unterhaltsleistungen vor, die steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Unterliegen im Nachhinein die Versorgungsleistungen an die Eltern nicht mehr dem deutschen Steuerrecht, zum Beispiel weil sie ins Ausland umziehen, so werden die Zahlungen ab diesem Zeitpunkt ebenfalls zu nicht abziehbaren Unterhaltsleistungen.

Alternative Nießbrauch prüfen

Eine Alternative zur Vereinbarung lebenslanger wiederkehrender Zahlungen kann die Vereinbarung eines Nießbrauchs sein. Bei diesem stehen die Erträge aus dem übertragenen Vermögen weiterhin in voller Höhe oder zu einer festgelegten Quote dem Übergeber zu. Bei entsprechender Ausgestaltung können mit diesem Instrument vergleichbare Ziele erreicht werden wie mit der Vereinbarung von Versorgungsleistungen.

Glossar

Wirtschaftsüberlassungsvertrag

Wirtschaftsüberlassungsverträge bilden eine Vorstufe zur Hofübergabe. Der Hofeigentümer überträgt die Bewirtschaftung des Hofes, der in seinem Eigentum bleibt, auf die nächste Generation. Die Eltern erhalten für die Überlassung Altenteilsleistungen, zum Beispiel in Form von Barzahlungen und Nutzungsrechten. Steuerrechtlich wird der Wirtschaftsüberlassungsvertrag, der zivilrechtlich ein Pachtvertrag ist, nicht als solcher anerkannt. Daher sind die Zahlungen beim Hofbewirtschafter keine abzugsfähigen Betriebsausgaben und beim Eigentümer keine steuerpflichtigen Pachteinahmen. Den Eltern wird der Gewinn aus dem Betrieb für die Besteuerung weiter zugerechnet, obwohl sie ihn nicht erwirtschaftet haben.

Die Rechtsprechung sieht in einer solchen Vereinbarung eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung des Betriebes gegen wiederkehrende Versorgungsleistungen. Der Gewinn aus der Bewirtschaftung des Betriebes wird den Kindern zugerechnet, da in den vertraglichen Vereinbarungen eine unentgeltliche Betriebsüberlassung gesehen wird.

Zur steuerlicher Behandlung der wiederkehrenden Versorgungsleistungen bei Wirtschaftsüberlassungsverträgen siehe Seite 4 „Besonderheiten bei Wirtschaftsüberlassungsverträgen“

Nießbrauch

Der Nießbrauch ist das Recht, die Nutzungen einer Sache oder eines Rechts zu ziehen. Der Nießbraucher kann die Sache so gebrauchen und von ihr Früchte ziehen, wie es die Schonung ihrer Substanz gestattet. Dieses Recht bezieht sich auf die Sachfrüchte ebenso, zum Beispiel die Ernte bei einem Stück Land, wie auf die Rechtsfrüchte, wie zum Beispiel Pachtzinsforderungen. Da Nießbrauch ein nicht vererbliches, personengebundenes Recht ist, muss der Nießbraucher dafür sorgen, dass Wert und Substanz des von ihm genutzten Gegenstands erhalten bleiben.

Die Bestellung des Nießbrauchs muss formal so erfolgen, wie dies für die Übertragung des Eigentums an der Sache vorgeschrieben wäre. Der Nießbraucher hat gegen den Eigentümer ein Recht zum Besitz. Zwischen Eigentümer und Nießbraucher besteht ein gesetzliches Schuldverhältnis, das Letzteren verpflichtet, ordnungsgemäß zu wirtschaften, die Sache zu erhalten und sie zu versichern. Auch hat er die für die Sache öffentlich und privatrechtlich anfallenden Ausgaben zu tragen. Die Dauer des Nießbrauchs kann begrenzt werden. Der Nießbraucher kann auch zu einem nachfolgenden Zeitpunkt auf die Ausübung des Nießbrauchs verzichten. ■



Unser Rat: Arbeitgebern empfehlen wir, die Lohnsteuerkarten ihrer Beschäftigten vorerst so lange zu Nachweiszwecken bei den Lohnsteuerunterlagen aufzubewahren, wie das zukünftig vorgesehene EDV-Verfahren noch nicht im Einsatz ist.

Neue Regeln für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Aus für die Lohnsteuerkarte

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 für 2011 eine Abschaffung der bisherigen Lohnsteuerkarte aus Pappe und den Umstieg auf ein vollelektronisches Verfahren beschlossen. Die Umstellung auf das EDV-Verfahren hat allerdings nicht ganz reibungslos funktioniert, so dass für das Jahr 2011 Übergangsregelungen gelten.

Im Herbst 2010 werden keine Steuerkarten aus Pappe für das Jahr 2011 mehr an die Arbeitnehmer verschickt. Die Meldebehörden werden die Daten der Lohnsteuerkarten 2010 für das Jahr 2011 übernehmen. Nur in folgenden Fällen stellen die Finanzämter auf besonderen Antrag sogenannte Ersatzbescheinigungen aus:

- Der Arbeitnehmer beginnt (irgendwann) im Jahr 2011 ein neues Dienstverhältnis.
- Die Lohnsteuerkarte ist abhandengekommen.
- Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte vernichtet oder an das Finanzamt zurückgeschickt.
- Es wurde für 2010 überhaupt keine Lohnsteuerkarte ausgestellt.

Die letzten farbigen Steuerkarten im A5-Format sind im Herbst 2009 für das Jahr 2010 verschickt worden. In diesem Jahr dürfen die Arbeitgeber sie jedoch nicht

wie in den Vorjahren vernichten, sondern müssen die Angaben, unter anderem zur Steuerklasse und zu Freibeträgen, für 2011 übernehmen. Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass die Abzugsmerkmale des Jahres 2010 auch für 2011 zutreffend sind. Arbeitnehmer sind darüber hinaus verpflichtet, Änderungen ab beziehungsweise in 2011 unverzüglich dem für sie zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung vom Finanzamt vorzulegen.

Bei ledigen Arbeitnehmern, die ab dem Kalenderjahr 2011 eine Ausbildung als erstes Dienstverhältnis beginnen, dürfen Arbeitgeber unterstellen, dass für 2010 keine Lohnsteuerkarte vorlag und dass regelmäßig die Steuerklasse I gilt. Es wird sich nämlich vornehmlich um Schulabgänger handeln, die zum ersten Mal berufstätig werden.

Ab dem Jahr 2012 soll dann alles elektronisch gehen. Das BMF hat ein Schreiben angekündigt, in dem es über den erstmaligen Einsatz der sogenannten „elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ und eventuelle weitere Übergangsregelungen informiert wird. Sobald dieses Schreiben vorliegt, wird L & W weiter berichten. ■



Kontopfändung eingeschränkt

Das neue P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Das Girokonto ist Voraussetzung für die Teilnahme am Wirtschaftsleben. Nach früherer Rechtslage führte die Pfändung eines Girokontos zur kompletten Blockade. Auch grundlegende Dinge wie Mieten, Energiekosten oder Versicherungskosten konnten nicht mehr über das Konto abgewickelt werden. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll das neue P-Konto nicht nur den Schuldnern nützen, sondern sich auch positiv auf die Belange der Gläubiger auswirken: Denn wer weiter arbeiten geht und mit seinen pfandfreien Einkünften wirtschaftet, könne letztlich am Ende auch seine Schulden tilgen.



foto: lae@leah-Anne Thompson

Beim neuen P-Konto bleibt dem Schuldner die Möglichkeit, auch während einer Kontopfändung über den unpfändbaren Teil seiner Einkünfte zu verfügen. Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Jeder Inhaber eines Giro-

kontos kann von seiner Bank oder Sparkasse die Umwandlung seines Kontos in ein P-Konto verlangen. Dies gilt auch für bereits gepfändete Konten.

Der Kontopfändungsschutz beim P-Konto dient der Sicherung einer angemessenen Lebensführung des Schuldners und seiner Unterhaltsberechtigten. Automatisch besteht für Guthaben ein Pfändungsschutz auf dem P-Konto in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 985,15 Euro je Monat. Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wegen Unterhaltungspflichten des Schuldners. Der Basispfändungsschutz erhöht sich zurzeit um 370,76 Euro für die erste und um jeweils weitere 206,56 Euro für die zweite bis fünfte Person. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen werden zusätzlich geschützt. In der Regel genügt ein Nachweis bei der Bank. In besonderen Fällen, z. B. wegen außerordentlicher Bedürfnisse des Schuldners aufgrund Krankheit, kann der pfandfreie Guthabenbetrag vom Vollstreckungsgericht oder bei der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (Finanzamt, Stadtkasse o. ä.) individuell angepasst werden.

Die Einrichtung eines P-Kontos ist unabhängig von der Art der Einkünfte. Damit können erstmals auch Selbständige einen Pfändungsschutz für ihre Kontoguthaben erreichen.

Jeder Bürger darf nur ein Girokonto als P-Konto unterhalten. Da das Gesetz P-Konten nur als Einzelkonten zulässt, ist bei einem Gemeinschaftskonto – zum Beispiel von Eheleuten – zunächst die Aufteilung in zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in zwei P-Konten anzuraten.

Es besteht zwar nur eine gesetzliche Verpflichtung der Banken zur Umwandlung bestehender Girokonten, nicht dagegen auf Eröffnung eines neuen Girokontos als P-Konto. Die Kreditwirtschaft hat sich jedoch selbst verpflichtet, grundsätzlich jeder Person ohne Konto ein Guthabenkonto zur Verfügung zu stellen. ■

BGH verschärft Anforderungen

Strafbefreiende Selbstanzeige vor dem Aus?

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode gewann das Thema „Bekämpfung der Steuerhinterziehung“ erheblich an Bedeutung. Aktuell gibt es politische Bestrebungen, die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige drastisch zu verschärfen. So diskutiert die Politik, die Sperrwirkung für eine Selbstanzeige zeitlich vorzulegen und die Vorteile für den Steuerhinterzieher zu reduzieren. Sogar die vollständige Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige steht zur Debatte.

Diese Diskussionen hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit seiner jüngsten Rechtsprechung bereits teilweise überholt. So hat der BGH im Mai 2010 entschieden, dass eine Selbstanzeige nur dann strafbefreiend wirkt, wenn der Steuerhinterzieher vollständig zur Steuerehrlichkeit zurückkehrt. Das bedeutet, dass er im Rahmen der Selbstanzeige vollständige und richtige Angaben – also „reinen Tisch“ – machen muss. Der BGH hat die Anforderungen an eine strafbefreiende Selbstanzeige damit bereits drastisch erhöht. Beispielsweise sind Teilselbstanzeigen für eine Strafbefreiung nicht mehr ausreichend. Auch zur Frage, wann eine Tat als entdeckt gilt und damit eine strafbefreiende Selbstanzeige ausschließt, hat der BGH Stellung genommen und kommt gegenüber der bisherigen Beurteilung ebenfalls zu verschärften Anforderungen.

Berücksichtigt man die aktuelle BGH-Rechtsprechung, ist es zukünftig mehr denn je ratsam, bei entsprechenden Fallgestaltungen möglichst frühzeitig über die Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige zu entscheiden. Die notwendigen Schritte und Maßnahmen sollten dabei sehr sorgsam im Vorwege mit dem Steuerberater erörtert werden. ■

Milch ist Wirtschaftskraft

Die Milchwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Standort Deutschland: Rund 28 Millionen Tonnen Milch produzieren die Landwirte jedes Jahr. Mit einem Umsatz von 22 Milliarden Euro ist die Branche mit Abstand der größte Zweig der Ernährungswirtschaft in Deutschland. Verbraucher finden Wissenswertes z. B. unter www.nur-du-die-milch.de

Vorsichtiger Optimismus nach Durchquerung des Milchpreistals

Auf einen Blick: Milchviehbetriebe 2009/10

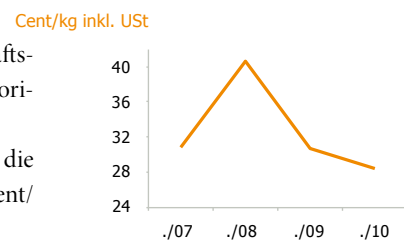
Nachdem seit Jahresbeginn 2008 die Milcherlöse etwa 20 Monate lang gesunken waren, scheint die Talsohle der Preisentwicklung seit September 2009 durchschritten. Zwar lag der Milcherlös im Mittel des Wirtschaftsjahres noch unter dem Vorjahreswert; steigende Erlöse in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres signalisierten jedoch eine leichte Erholung. Günstigerer Einkauf von einigen Betriebsmitteln, wie zum Beispiel Kraftfutter und Düngemittel, entlastete die Aufwandsseite vieler Betriebe. Die große Bandbreite der Ergebnisse zeigt jedoch auch, dass nicht alle Betriebe an dieser Erholung beteiligt waren.

Trotz aktueller wirtschaftlicher Anspannung setzen viele Milcherzeuger ihren Wachstumskurs fort: Deutliche Aufstockungen der durchschnittlichen Herdengröße und der Lieferrechte sind sichere Zeichen für eine optimistische Grundhaltung und Investitionsbereitschaft.

Bis zum 23.08.2010, dem Redaktionsschluss für diese Statistik, lagen die wirtschaftlichen Ergebnisse von 754 Milchviehbetrieben aus dem gesamten Beratungsgebiet des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes vor.

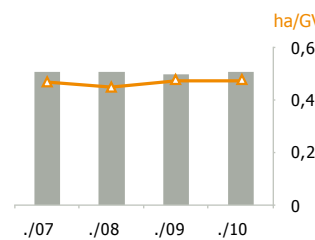
Milchpreis

- Mit ca. 28,50 Cent/kg (Mittelwert für das Wirtschaftsjahr) erreichte der Milcherlös 2009/10 einen historischen Tiefpunkt – seit mehr als 20 Jahren!
- Die Milcherlöse waren seit Ende 2007 gesunken; die Talsohle der Preiskurve (Sommer 2009: ca. 23 Cent/kg) ist seit September 2009 durchschritten.



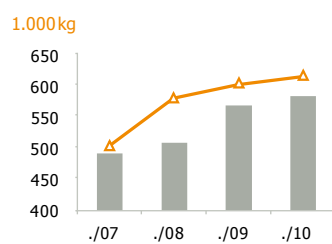
ha/GV¹

- ### Hauptfutterfläche
- Viel Milch aus dem Grundfutter lautet weiter die Devise: die Hauptfutterfläche liegt in den letzten Jahren nahezu unverändert bei ca. 0,51 ha je GV¹.
 - Erfolgreiche Betriebe wirtschaften intensiver und ihr Rindviehbestand ist anders zusammengesetzt. Sie benötigen im Durchschnitt ca. 0,47 ha pro GV¹.



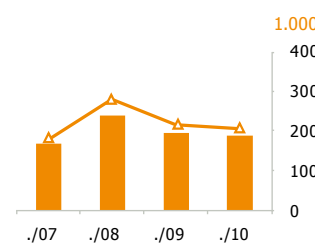
Milchquote

- Die Aufstockung der Milchlieferrechte pro Betrieb ist mit ca. 2,7 % geringer als im Vorjahr (+3,7 %).
- Die Quote war 2009/10 zumeist nicht der produktionsbegrenzende Faktor (keine Superabgabe!).
- Die 25 % erfolgreicheren Betriebe erweitern ihre Milchlieferrechte in geringerem Ausmaß (+2,1 %).



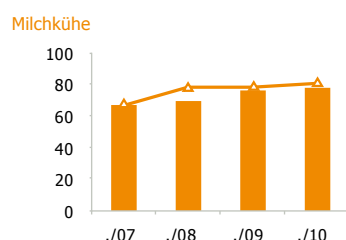
1.000 €

- ### Erträge Milchvieh
- Der anhaltende Druck auf den Milchpreis vermindert die Erträge weiter (-4,6 % gegenüber Vorperiode).
 - Auch erfolgreiche Betriebe müssen Ertragseinbußen hinnehmen.
 - Die Erträge liegen 2009/10 jedoch noch deutlich über den Werten des Wirtschaftsjahres 2006/07.



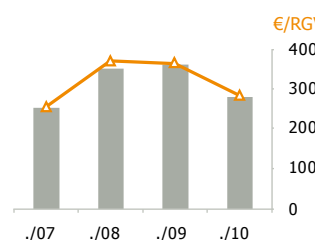
Herdengröße

- Die mittlere Herdengröße stieg auch in der aktuellen Wirtschaftsperiode 2009/10 weiter: Im Gesamtmittel auf ca. 78 Milchkühe pro Betrieb.
- Die durchschnittliche Herdengröße der 25 % erfolgreicheren Milchviehbetriebe unterscheidet sich mit ca. 81 Milchkühen kaum vom Gesamtmittelwert.



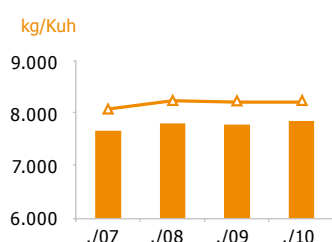
€/RGV²

- ### Kraftfutteraufwand
- Der Kraftfutteraufwand je GV¹ sinkt 2009/10 nach zwei Perioden mit erheblich höherem Aufwand wieder.
 - Ursache hierfür sind in erster Linie rückläufige Preise für Kraftfuttermittel.
 - Die Erfolgsklassen zeigen bei dieser Kennzahl kaum Unterschiede.



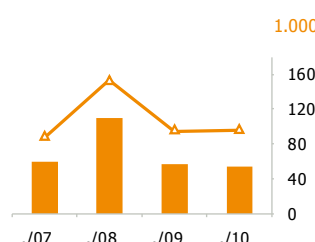
Milchleistung

- Die mittlere Milchleistung steigt – nach einer kurzzeitigen Stagnation in der Vorperiode – auf einen neuen Höchstwert von 7.845 kg/Kuh.
- In den erfolgreicheren Betrieben sind auch höhere Milchleistungen anzutreffen: Sie liegen aktuell um knapp 5 % über dem Gesamt-Mittelwert.



1.000 €

- ### Ordentliches Ergebnis
- Das ordentliche Ergebnis sinkt auf ca. 55.000 € und erreicht damit den Tiefpunkt in dieser Zeitreihe.
 - Die erfolgreicheren Betriebe verkraften den Preisdruck etwas besser und steigern den Erfolg.
 - Das Wirtschaftsjahr 2007/08 bleibt für die Milchviehbetriebe weiterhin ein Ausnahmejahr.



Gesamtmittel: — bzw. — bzw. —

25% gute: ▲

¹GV: Großvieheinheit

²RGV: Rinder-Großvieheinheit

Betriebswirtschaftliche Standardbewertung aktualisiert

Der Erfolg einer Wirtschaftsperiode resultiert unter anderem auch aus Bestands- und Bewertungsveränderungen von Tiervermögen, Feldinventar und Vorräten. Eine betriebsindividuelle Ermittlung dieser Werte kann recht aufwendig werden; daher aktualisiert der Landwirtschaftliche Buchführungsverband zu jeder Abschlussaison seine Standardbewertungstabellen. Eine Standardbewertung wird nur geändert, wenn der aktuelle Wert um mehr als fünf Prozent vom Vorjahreswert abweicht.

Die Standardbewertungstabellen finden Sie in ausführlicher Form in unserer Reihe „Kurzauswertung – Wirtschaftsergebnisse“ und auch im Internet (www.lbv-net.de).

Für die laufende Abschlussaison (Bilanzstichtage 30. April und 30. Juni 2010) wurden Bewertungsabschlüsse gegenüber dem Vorjahr beim Rindvieh (je nach Geschlecht und Altersklasse um 10 bis 50 € pro Tier), bei Getreidevorräten (um 1 bis 1,50 €/dt), bei Hülsenfrüchten (um 5 €/dt), bei Kartoffeln (um 1 bis 2 €/dt) vorgenommen. Bei Ölfrüchten liegt die Standardbewertung gegenüber dem Vorjahr um 2,50 €/dt höher. Für das Feldinventar wurde keine Bewertungsänderung vorgenommen.

Wirtschaftsgüter mit geänderter Standardbewertung	Standardbewertung für betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse zum 30.04. und 30.06.	
	2010 €/Tier bzw. €/dt	2009 €/Tier bzw. €/dt
männliche Mastrinder 1 - 1,5 Jahre	580	610
männliche Mastrinder 1,5 - 2 Jahre	720	760
männliche Mastrinder über 2 Jahre	900	950
weibliche Mastrinder 1 - 2 Jahre	450	470
Mastfärsen über 2 Jahre	640	670
Schlacht- und Mastkühe	520	550
Mutter- und Ammenkühe	610	630
Weizen	12,00	13,00
Roggen	9,00	10,00
Hafer	11,00	12,50
Gerste, Menggetreide, Körnermais, CCM, Triticale, sonstiges Getreide	9,50	10,50
Druscherbsen, Ackerbohnen, Sonstige Hülsenfrüchte	15,00	20,00
Raps, Sonstige Ölfrüchte	27,50	25,00
Speisekartoffeln	13,00	15,00
Industriekartoffeln, Sonstige Kartoffeln	4,00	5,00



Die Veranstalter der Landwirtschaftsmessen Norla und MeLa verzeichneten in diesem Jahr Besucherrekorde. Auch die Mitarbeiter auf dem Gemeinschaftsstand des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes und seiner Tochterfirmen, Agrar-Daten GmbH und Treurat und Partner GmbH, freuten sich über den guten Zulauf des Publikums.
Besuchen Sie uns auf der Norla / Mela 2011!

Geschäftsführer Rolf Wehner verabschiedet

Am 26. August verabschiedete der Landwirtschaftliche Buchführungsverband seinen langjährigen Geschäftsführer Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Rolf Wehner aus dem aktiven Dienst. An der Abschiedsfeier in Kiel nahm der Vorstand und der Delegiertenausschuss, seine Kollegen aus der Geschäftsführung, viele Bezirksstellen- und Abteilungsleiter, Mitarbeiter sowie zahlreiche ehemalige berufliche Weggefährten aus dem Haupt- und Ehrenamt des Verbandes teil. Auch Vertreter verschiedener Organisationen, mit denen Herr Wehner während seiner beruflichen Tätigkeit eng zusammengearbeitet hat, waren der Einladung gefolgt.

Herr Wehner war 33 Jahre lang für den Verband und seine Tochtergesellschaften tätig, davon mehr als 25 Jahre lang als Geschäftsführer. Nach seinem Ausscheiden setzt sich die Geschäftsführung weiterhin aus Steuerberater Dr. Willi Cordts und Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Maik Jochens zusammen, die durch den Geschäftsführungsassistenten Steuerberater Dr. Marc Habersaat unterstützt werden.

Herr Wehner hat in den Jahren seiner beruflichen Laufbahn beim Buchführungsverband maßgeblich zum heutigen Profil des Verbandes beigetragen. So hat sich die Anzahl der Verbandsmitarbeiter von 1977 bis heute mehr als verdoppelt und zahlreiche Steuerbüros und Tochtergesellschaften sind hinzugekommen. „Auf dieses Lebenswerk dürfen Sie zu Recht stolz sein“, dankte der Vorstandsvorsitzende Friedrich Bennemann in seiner Rede. Insbesondere für den Aufbau und die Integration der Bezirks- und Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg machte Herr Wehner sich stark. Er verlasse heute dank seines Engagements, sagte Herr Dr. Cordts in seiner Ansprache an Herrn Wehner, „mit dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband ein außerordentlich flottes Schiff ohne Leckagen und Gefahren zu sinken.“

Insbesondere sein hohes Verantwortungsbewusstsein, seine Kollegialität und ruhige Art gepaart mit einem enormen Fachwissen machten Herrn Wehner innerhalb des Verbandes zu einem beliebten und angesehenen Kollegen und Vorgesetzten. Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband wünscht Herrn Wehner und seiner Familie für die Zukunft alles Gute! ■

Weniger Geld für Solarstrom

Änderung des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) nimmt letzte Hürde

Nach Zustimmung durch den Bundesrat ist nunmehr die bereits seit längerem geplante Gesetzesänderung des EEG (vergleiche L & W, Ausgabe 2/2010) mit Wirkung zum 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Für Neuanlagen gelten für das Jahr der Inbetriebnahme und die nächsten 20 Jahre folgende Vergütungssätze (in Cent/kWh):

Anlagentyp	Inbetriebnahme		
	ab 01.01.2010	ab 01.07.2010	ab 01.10.2010
Dachanlagen, Anlagen an Gebäuden			
bis 30 kW	39,14	34,05	33,03
bis 100 kW	37,23	32,39	31,42
ab 100 kW	35,23	30,65	29,73
ab 1.000 kW	29,37	25,55	24,79
Freiflächenanlagen			
Konversionsflächen ¹	28,43	26,15	25,37
Ackerflächen ²	28,43	--	--
Sonstige Freiflächen ³	28,43	25,02	24,26

¹ Flächen aus vormaliger militärischer oder wirtschaftlicher Nutzung (z. B. Abraumhalten, Tagebaugebiete, Truppenübungsplätze etc.)
² Stromerzeugungen aus Anlagen, die sich im Bereich eines vor dem 01.01.2010 beschlossenen Bebauungsplanes befinden und spätestens bis zum Ende des Jahres 2010 in Betrieb gehen, werden weiterhin vergütet.
³ z. B. in Gewerbegebieten

Zitat
Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat auch das Recht, Steuern zu sparen.
Helmut Schmidt
(Ehemaliger-Bundeskanzler)



Termine Oktober bis Dezember 2010

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Kirchensteuer	11.10.	14.10.
Körperschaftsteuer	10.11.	15.11.
Umsatzsteuer	10.12.	13.12.
Lohnsteuer	11.10.	14.10.
Kirchensteuer	10.11.	15.11.
Solidaritätszuschlag	10.12.	13.12.
Gewerbesteuer	15.11.	18.11.
Grundsteuer	15.11.	18.11.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Schachtschabel
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: media print • Fotos S.8: Björn Schaller
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de